



## Kanzler

### **Änderungen zur „Verfahrensrichtlinie zur Stellenausschreibung und –besetzung“**

vom 20.10.2016

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 16. April 2013

#### *3.1 Ausschreibungspflichtige Stellen*

Stellen im Sinne dieser Regelungen sind alle zu besetzenden Arbeitsplätze. Alle vakanten Stellen sind grundsätzlich vor ihrer Besetzung gemäß den hier getroffenen Vorgaben auszuschreiben.

Ausschreibungspflichtig sind Stellen für:

1. unbefristete Arbeitsverhältnisse,
2. befristete Arbeitsverhältnisse,
3. Teilzeitarbeitsverhältnisse,
4. Stellenaufstockungen von 50% der Arbeitszeit oder mehr.

Keine vakante Stelle liegt vor, wenn eine Qualifikationsstelle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG), nach § 2 Abs. 1 Satz 2 WissZeitVG, ein Drittmittelprojekt oder ein Arbeitsvertrag im Rahmen einer bereits begonnenen Weiterbildung zum Facharzt verlängert werden soll, oder der Beschäftigungsumfang (regelmäßige Arbeitszeit) um weniger als 50 % erhöht werden soll.

Bei eventuell auftretenden Unklarheiten ist vor den Ausschreibungen die Personalabteilung zu kontaktieren. Sie wird die ausschreibende Einrichtung in allen Belangen intensiv unterstützen. Die Personalabteilung ist zudem für die Veröffentlichung der Ausschreibung verantwortlich. Bei einer Ausschreibung von Stellen in einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und auf die sich keine Frau beworben hat, ist durch die ausschreibende Einrichtung zu prüfen, ob durch eine wiederholte Ausschreibung oder die Verlängerung der Ausschreibungsfrist ein erweiterter Personenkreis angesprochen werden kann. Das jeweilige Vorgehen soll durch die ausschreibende Einrichtung schriftlich gegenüber der/dem Gleichstellungsbeauftragten begründet werden.

Bei Stellenbesetzungsverfahren mit Ausschreibung kann auf eine erneute Ausschreibung der Stelle verzichtet werden, wenn die ursprünglich ausgewählte Kandidatin bzw. der ursprünglich ausgewählte Kandidat kurzfristig die Stelle nicht antritt oder verlässt.

Die ursprüngliche Ausschreibung behält für **12 Monate ab dem Tag der Ausschreibung** ihre Gültigkeit, so dass die nächste Bewerberin bzw. der nächste Bewerber in der Reihung der Auswahlliste nachrücken kann.

...

### 3.3 Ausschreibungsverfahren

Das Ausschreibungsverfahren erfolgt grundsätzlich zweistufig:

1. Eine ausschreibungspflichtige Stelle wird grundsätzlich zunächst universitätsintern ausgeschrieben. Auf universitätsinterne Ausschreibungen können sich alle Interessenten bewerben, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung einen (befristeten oder unbefristeten) Arbeits- oder Ausbildungsvertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt haben und an der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg beschäftigt sind.

**Ausgenommen vom zulässigen Bewerberkreis bei internen Ausschreibungen sind darüber hinaus Praktikanten, studentische Hilfskräfte und wissenschaftliche Hilfskräfte.**